

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 9. Änderung“ gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 9. Änderung“ in der Fassung vom 07.03.2023 gebilligt sowie dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Bebauungsplanunterlagen samt Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung jeweils in der Fassung vom 07.03.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB können im Internet unter „<https://www.asbach-baeumenheim.de> → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne in Aufstellung“ eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten. Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen werden in der Zeit vom Montag, **den 17.04.2023 bis einschließlich Freitag, den 19.05.2023** öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 08.04.2023

Martin Paninka
1. Bürgermeister